

# GEMEINDE REISKIRCHEN



## Beschlussvorlage 42/2026

### 1. Ergänzung

Ersteller/Datum:	II Finanzen	23.04.2026
Aktenzeichen:		Herr Hofmann
Sichtvermerke:	Herr Hofmann	Bürgermeister Breidenbach
Produkt:	Konto/Maßnahme:	Finanzabteilung: Herr Hofmann
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>TOP:</b>
Gemeindevorstand	28.04.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2026	
Gemeindevertretung	27.05.2026	

#### Betreff:

Jahresabschluss der Gemeinde Reiskirchen für das Haushaltsjahr 2025  
hier: Haushaltsermächtigungen (ETÜ) in das Haushaltsjahr 2026

#### Beschlussvorschlag:

- 1.) Die in der Anlage vorgeschlagenen Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2025 werden gemäß § 21 GemHVO als übertragene Haushaltsermächtigungen (ETÜ) in das Haushaltsjahr 2026 festgestellt und genehmigt.
- 2.) Die Vorlage ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorzulegen.

## **Begründung:**

Zu der Übertragung von Haushaltsermächtigungen wird auf folgendes hingewiesen:  
Die Bildung von Haushaltsermächtigungen richtet sich nach den Vorschriften des § 21 GemHVO i.V.m. § 102 Abs. 3 bzw. § 103 Abs. 3 HGO.

Hier ist in Bezug auf die Übertragbarkeit ist folgendes geregelt:

§ 21 Abs. 2 GemHVO:

„Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.“

In der Kommentierung zu § 21 GemHVO findet sich noch folgender Hinweis: „Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass bei Aufstellung des Haushaltsplanes nicht mit Sicherheit erkennbar ist, ob die für die verschiedenen Vorhaben veranschlagten Aufwendungen bzw. Auszahlungen auch wirklich bis zum Ablauf des zu beplanenden Haushaltsjahres verwendet werden können. Dies gilt auch und insbesondere für investive Vorhaben. Bei ihnen ist am Ende des Haushaltsjahres häufig zu konstatieren, dass die Ansätze nicht in voller Höhe in Anspruch genommen worden sind, der noch verfügbare Teil aber erst im kommenden Haushaltsjahr benötigt wird.“

§ 102 Abs. 3 HGO regelt die Übertragung von Verpflichtungsermächtigungen. Diese lautet:

„Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.“

§ 103 Abs. 3 HGO regelt die Übertragung von Kreditermächtigungen. Diese lautet:

„Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung“.

Aus der Anlage sind die beantragten sowie vorgeschlagenen Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt (Auszahlungen und Einzahlungen) vom Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 ersichtlich.

Die Bildung der anliegenden Ermächtigungsübertragungen war erforderlich, da die hiervon betroffenen Maßnahmen zum Ende des Haushaltsjahres entweder

- noch nicht begonnen waren,
- begonnen, aber noch nicht beendet waren oder
- beendet, aber noch nicht endgültig abgerechnet waren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindevertretung für die Übertragbarkeit von Aufwendungen (Ergebnishaushalt) für das Haushaltsjahr 2025 folgenden Haushaltsvermerk beschlossen hat:

„Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen im Budget für teilweise übertragbar erklärt. Es können nur Beträge ab 2.000,- € je Produktsachkonto mit einem zweckgebundenen und eingebuchten Auftrag (Mittelbindung), welcher nicht im abgeschlossenen Haushaltsjahr fertig gestellt werden konnte, übertragen werden. Eine Liste der übertragenen Aufwendungen ist alsbald der Gemeindevertretung vorzulegen. Die übertragenen Ansätze bleiben längstens bis zum Ende des auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar und können nur innerhalb des übertragenen Produktes verausgabt werden.“

Die in der Anlage befindliche Auflistung enthält daher auch eine Aufstellung aller übertragenen Aufträge im Ergebnishaushalt.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme gebeten.

**Finanzielle Auswirkung:**

Ja       Nein

**Auftragsnummer Finanz+:**

./.

**Anlagen:**

Übersicht ETÜ's

Erläuterungen ETÜ's